

Satzung

des

Bürgervereins Zellerau e. V.

gegründet 2017

Stand:
10.01.2018

SATZUNG
Bürgerverein Zellerau e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitgliedsbeitrag	5
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Beschlussfassung	7
§ 9 Kassenprüfung	7
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Beirat	9
§ 12 Datenschutzregelung	9
§ 13 Auflösung des Vereins	10

SATZUNG

Bürgerverein Zellerau e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Zellerau“, nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) ...den Gemeinschaftssinn der Bürger des Stadtteiles Zellerau zu fördern und zu stärken,
 - b) ...die Anliegen der Bürger im Stadtteil Zellerau gegenüber den zuständigen staatlichen und kommunalen Institutionen und der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - c) ...Förderung der Kunst, Kultur, Heimatpflege und Lebensqualität im Stadtteil Zellerau,
 - d) ...Förderung von Umwelt und Landschaftsschutz im Stadtteil,
 - e) ...Integration und Völkerverständigung im Stadtteil Zellerau zu fördern,
 - f) ...Förderung der Zusammenarbeit der Gruppen, Vereine und Organisationen im Stadtteil Zellerau.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ausrichtung oder Unterstützung von dem Satzungszweck entsprechenden Aktionen,
 - b) Vermittlung von Kontakten zwischen Bürgern und Stadtverantwortlichen,
 - c) Unterstützung von Kulturveranstaltungen in der Zellerau,
 - d) gemeinsame Treffen der Zellerauer Gruppen (Organisation und/oder Teilnahme),

SATZUNG

Bürgerverein Zellerau e. V.

- e) Aktionen in der Zellerau für die Anliegen des Vereins oder Teilnahme an Veranstaltungen in der Stadt hierzu.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben überparteilich und gruppenneutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Als Vergütung können bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr werden. Die Altersgrenze gilt nicht bei Familienmitgliedschaften. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Örtlichen Vereine und Organisationen können kooperative Mitglieder werden.
3. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages. Der Beitritt zum Verein wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

SATZUNG

Bürgerverein Zellerau e. V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. ...mit freiwilligem Ausscheiden durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, das dem Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor Jahresende anzuzeigen ist.
2. ...durch Ausschluss des Mitglieds, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. durch Streichung der Mitgliedschaft. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist wirksam, auch wenn die Sendung unzustellbar ist. Die Streichung des Mitgliedes erfolgt mit Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist.
4. ...durch den Tod.
5. ... bei Vereinen oder Organisationen durch deren Auflösung oder schriftlich mitgeteilten Austritt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, durch den die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Vereins bestritten werden. Ebenso durch Spenden. Beiträge und Spenden werden vom Vorstand entgegengenommen und sind auf ein von ihm zu bestimmenden Konto zu überweisen.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

SATZUNG

Bürgerverein Zellerau e. V.

3. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag voll zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Dies geschieht durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail).
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

SATZUNG

Bürgerverein Zellerau e. V.

§ 8 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei einer Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme; Vereine und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen bestellten Vertreter aus.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt; lediglich die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB) ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln ($3/4$) der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. In der Ladung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln ($4/5$) der erschienen Mitglieder erforderlich.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer den wesentlichen Verlauf der Versammlung wieder gebenden Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins einmal jährlich zu prüfen. Ihnen sind der Jahresbericht mit Belegen sowie alle Vermögensunterlagen vorzulegen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

SATZUNG

Bürgerverein Zellerau e. V.

§ 10 Vorstand

1. 1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, sowie aus einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und den zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke und -ziele erforderlichen Maßnahmen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Bei Bedarf kann der Vorstand externe Berater hinzuziehen.
7. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts in Bezug auf die Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

SATZUNG

Bürgerverein Zellerau e. V.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht:
 - a) aus je einem Vertreter der kooperativen Mitglieder
 - b) und aus bis zu 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Er steht dem Vorstand zur Beratung und Ausführung der Beschlüsse zur Verfügung.
3. Die Amtszeit für die unter Nr. 1b) gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Datenschutzregelung

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - a) vollständigen Namen,
 - b) Anschrift und Telefonnummer,
 - c) Geburtsdatum (sofern das Mitglied nicht widerspricht),
 - d) Bankverbindung.
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
3. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

SATZUNG

Bürgerverein Zellerau e. V.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung der Stadt Würzburg zu. Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Zellerau zu verwenden.

Die Satzung wurde...

- einstimmig beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.10.2017
- geändert bei der Mitgliederversammlung am 10.01.2018

*bearbeitet von J. Goldbach und D. Trottmann
Stand: 22.01.2018 19:00 Uhr*